

# RS Vwgh 1985/12/9 85/15/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1985

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Die Erteilung einer Taxi-Konzession unter dem Gesichtspunkt der Deckung eines nur hinsichtlich eines bestimmten Unternehmens bestehenden Bedarfes steht in Widerspruch dazu, dass unter Taxi-Gewerbe die Bereithaltung von Personenkraftwagen zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten zu verstehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985150202.X01

## Im RIS seit

16.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)